

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Januar 1994

32. Nutzungsplanung Gossau (Revision)

Mit Beschluss Nr. 1418/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau. Mit Beschluss vom 20. September 1993 nahm die Gemeindeversammlung Gossau einige Änderungen und Ergänzungen am Zonenplan sowie an den Waldabstandslinienplänen vor; überdies setzte sie die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit der Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen zu den Bauzonen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 17. Dezember 1993 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. November 1993 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen. Der Gemeinderat Gossau ersucht mit Schreiben vom 29. November 1993 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit der Revision der BauO wird für die Berechnung der baulichen Nutzung auch für Wohnzonen von der Ausnützungsziffer zur Baumassenziffer gewechselt. Für die Wohnzone W1 wird dabei die Mindestnutzung gemäss § 49a PBG geringfügig unterschritten. Dies kann indessen hingenommen werden, da es sich um Gebiete handelt, die gemäss regionalem Gesamtplan (RRB Nr. 554/1985) oder kommunalem Gesamtplan (RRB Nr. 345/1985) dem landschaftlich empfindlichen Gebiet zugeteilt sind. Für diese Gebiete wird im Rahmen der regionalen Richtplanung eine entsprechende Festlegung über die bauliche Dichte zu treffen sein (§ 30 Abs. 3 PBG). Die Vorlage stimmt mit dem Entwurf zum kantonalen Richtplan überein und ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Gossau vom 20. September 1993 festgesetzte Revision der kommunalen Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, 8625 Gossau (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Januar 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller